

**Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

**Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



# Satzung

der Gruppe Mittelbaden e.V.  
im Badischen Dachshundclub 1922 e.V.  
im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.



## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

## **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



beschlossen und genehmigt auf der Mitgliederversammlung  
am 11. Juli 2000 in Achern – Fautenbach  
ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2004 in Mösbach  
ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 16. März 2008 in Achern – Großweier  
ergänzt durch die Mitgliederversammlung am 19. März 2016 in Sasbach – Obersasbach

## **Inhaltsverzeichnis**

### Präambel

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mittel zum Vereinszweck
- § 4 Gliederung des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Übertritt zu einer anderen Gruppe
- § 8 Ausschluss von Mitgliedern
- § 9 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Meldegeld
- § 13 Organe
- § 14 Geschäftsführender Vorstand
- § 15 Erweiterter Vorstand
- § 16 Amtszeit
- § 17 Aufgaben des Vorstandes
- § 18 Mitgliederversammlung
- § 19 Delegierte
- § 20 Ordnungsausschuss
- § 21 Haftungsbeschränkungen
- § 22 Schlussbestimmungen
- § 23 Auflösung der Gruppe Mittelbaden
- § 24 Inkrafttreten

## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



## **Präambel**

Auf der Grundlage der Satzung und der Ordnung für die Gruppen des Deutschen Teckelklubs 1888 e.V., im folgenden DTK genannt, gibt sich der Badische Dachshundclub 1922 – Gruppe Mittelbaden e.V., im folgenden Gruppe Mittelbaden genannt, diese Satzung.

Die Satzung des DTK und des Badischen Dachshundclubs 1922 e.V. – Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V., im folgenden BDC genannt, werden anerkannt und beim Amtsgericht Mannheim/ Vereinsregister hinterlegt.

Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, Änderungen in der DTK- und in der BDC Satzung baldmöglichst zu übernehmen.

Soweit diese Satzung der Gruppe Mittelbaden keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK und des BDC entsprechend.

Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in der Gruppe Mittelbaden gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung mit ein. Der DTK und der BDC haben am Vermögen der Gruppe Mittelbaden keinen Anteil.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Badischer Dachshundclub – Gruppe Mittelbaden e.V.“ im Badischen Dachshundclub 1922 e.V. [Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.]

Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Achern. Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim/ Vereinsregister unter der Nummer 220420 eingetragen.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am Wohnsitz eines ordentlich gewählten und amtierenden Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch den jeweils amtierenden geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein). Seine Mitglieder sind nichtberufsmässige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.

3. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gruppe Mittelbaden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
2. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargruppen des DTK.

## **§ 3 Mittel zum Vereinszweck**

1. Veranstaltung von Zuchtschauen und Gebrauchsprüfungen.
2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.
3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgaben von gesunden Welpen, zur art- und tierschutzgerechten Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.
4. Förderung des Richternachwuchses, Aus- und Fortbildung der Richter und Zuchtwarte, sowie der Teckelzüchter und Teckelführer.

## **§ 4 Gliederung des Vereins**

Das Vereinsgebiet ist im Wesentlichen die Region Mittelbaden des Bundeslandes Baden-Württemberg.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters können Minderjährige die Mitgliedschaft erwerben.

## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angeschlossenen Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereines erforderlich.
3. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederdaten dürfen in einer Elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfasst und bearbeitet werden. Die Mitglieder haben das Recht die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
6. Der Vorstand des Vereins kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
7. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des BDC angerufen werden, der abschließend entscheidet.
8. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK-Einrichtungen.
9. Die Mitgliedschaft in der Gruppe Mittelbaden beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im BDC und im DTK.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien der Gruppe Mittelbaden, des BDC und des DTK zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und –führung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 2.1 die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
  - 2.2 die Tätigkeit der Vereinsorgane und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
  - 2.3 die festgesetzten Beträge und Gebühren termingerecht zu entrichten,
  - 2.4 sämtliche zur Durchführung der Satzung und der Ordnungen erforderliche Auskünfte zu erteilen,
  - 2.5 die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,

## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



2.6 den Welpenabsatz zu unterstützen und

2.7 alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen vermag.

## **§ 7 Übertritt zu einer anderen Gruppe**

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden der Gruppe Mittelbaden zum Ende eines Quartals zum Zwecke des Übertritts in eine andere Gruppe ausscheiden. Es ist dann verpflichtet, sich einer anderen Gruppe anzuschließen. Der Übertritt ist zu verwehren, wenn die Pflichten gemäß § 6 2. Dieser Satzung verletzt wurden. Dem Übertritt darf nur dann stattgegeben werden, wenn nachweislich die Verpflichtungen gem. § 6 2.3 dieser Satzung der früheren Gruppe gegenüber erfüllt wurde.

2. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe Mittelbaden.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe Mittelbaden zuwider handeln können durch die Mitgliederversammlung zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der BDC zu hören. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.

Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrags, trotz Mahnung, entscheidet der Vorstand der Gruppe Mittelbaden.

## **§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft**

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann die Gruppe Mittelbaden das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK, nach vorher eingeholter Zustimmung des BDC beantragen.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod

## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



2. durch form- und fristgerechte Austrittserklärung und
3. durch Ausschluss, entsprechend der Regelungen der Satzung des DTK.

## **§ 11 Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Mitgliederversammlung der Gruppe Mittelbaden auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung weiterer Jahresbeiträge befreit.

Den Mitgliedsbeitrag für den DTK und BDC entrichtet die Gruppe Mittelbaden.

## **§ 12 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Meldegeld**

1. Die Gruppe Mittelbaden erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr.
2. Der von der Gruppe Mittelbaden zu erhebende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und setzt sich zusammen aus:
  - dem Beitrag für den DTK geregelt in der DTK-Satzung
  - dem Beitrag für den BDC geregelt in der BDC-Satzung
  - dem Beitrag für die Gruppe Mittelbaden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung der Gruppe Mittelbaden.
3. Der Jahresbeitrag ist fällig am 1 Januar eines jeden Geschäftsjahres.
4. Meldegeld für Zuchtschauen und Prüfungen der Gruppe Mittelbaden werden von der Mitgliederversammlung der Gruppe Mittelbaden festgelegt und bei der Anmeldung des Teckels zu Zuchtschauen oder Prüfungen vom Zuchtschau- bzw. Prüfungsleiter erhoben.

## **§ 13 Organe**

Organe der Gruppe Mittelbaden sind:

1. der Vorstand
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



#### **§ 14 Geschäftsführender Vorstand**

Dem geschäftsführenden Vorstand der Gruppe Mittelbaden gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer

Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

#### **§ 15 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand der Gruppe Mittelbaden gehören an:

- der geschäftsführende Vorstand
- der/ die Obleute für Sonderaufgaben (Beisitzer)
- der Hauptzuchtwart (nach Bestellung gemäß Ordnung für die Landesverbände)
- die Zuchtwarte
- der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- der Obmann für das Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen
- die Schließwarte
- die Delegierten.

Weitere Obleute können bei Bedarf berufen werden.

#### **§ 16 Amtszeit**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

#### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind:

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich der Festsetzung der Tagesordnung. Er erledigt die laufenden Geschäfte,



## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



soweit er dafür verantwortlich ist. Den Vorstand und die Mitgliederversammlung hat er regelmäßig umfassend über die Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterrichten.

#### 2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstand:

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung der Gruppe Mittelbaden. Die Aufgaben der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwartordnung festgelegt.

#### 3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:

1. Geschäftsführung
2. Kassenführung

Dem gesamten Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) obliegen:

3. Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Terminierung, Vorbereitung und Durchführung von Schauen und Prüfungen
5. Zusammenarbeit mit anderen DTK-Gruppen und dem BDC
6. Vorschlag von Richteranwältern und Zuchtwarten
7. Erlass einer Geschäftsordnung
8. Bearbeiten von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäße Beschlüsse
9. Auszeichnung von Mitgliedern

4. Der geschäftsführende Vorstand kann über max. € 500,- des Vereinsvermögens zur Verwendung von Vereinszwecken pro Jahr alleine entscheiden. Diese Summe ist um 2% alle 4 Jahre anzupassen.

5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vereinsmitgliedern werden ihre Auslagen nach einer vom Vorstand getroffenen Regelung, die in der Geschäftsordnung festgelegt ist, erstattet.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindesten der Hälfte seiner Mitglieder. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

7. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Kopien der Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



## **§ 18 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe Mittelbaden.
2. Zur Mitgliederversammlung, die einmal jährlich vor der General-/Delegiertenversammlung des BDC stattfinden muss, ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den vereinsinternen Klubmitteilungen durch den 1. Vorsitzenden einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

### 3. Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Obleute
2. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des BDC
3. Annahme und Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung
4. Entgegennahme der Rechnungslegung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung des Gruppenbeitrages, der Meldegelder und Gebühren
7. Bekanntgabe von Vorschlägen zur Ernennung von Richteranwältern und Zuchtwarten
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Anträge an die Delegiertenversammlung des DTK
10. Ausscheiden des 1. Vorsitzenden

Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, tritt der 2. Vorsitzende bis zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden an seine Stelle. Ein neuer 1. Vorsitzender kann bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die nächste Mitgliederversammlung kann jedoch auch mit einfacher Mehrheit diese Wahl auf die darauf folgende Mitgliederversammlung verschieben. Der 2. Vorsitzende tritt dann bis zu dieser Wahl an die Stelle des 1. Vorsitzenden.

### 11. Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder

Scheidet ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes aus, kann das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



Die nächste Mitgliederversammlung kann jedoch auch mit einfacher Mehrheit diese Wahl auf die darauf folgende Mitgliederversammlung verschieben.

Der Gesamtvorstand kann dieses Amt bis zur Wahl kommissarisch besetzen.

#### 12. Anträge an die General- / Delegiertenversammlung des BDC

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder üben das Stimmrecht selbstständig aus.

5. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

6. Wenn 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangen, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.

8. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmen die Erschienenen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19 Die Delegierten**

1. Die Gruppe Mittelbaden wählt zur Wahrnehmung und Einbringung ihrer Interessen beim BDC Delegierte.

2. Die Delegierten und deren persönlicher Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung der Gruppe Mittelbaden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied der Gruppe Mittelbaden.

3. Die Anzahl der Delegierten und deren persönlicher Vertreter richten sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe Mittelbaden. Je angefangenen 50 wahlberechtigten Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung einen Delegierten und dessen persönlichen Vertreter.

## **Badischer Dachshundclub 1922 e.V.**

Landesverband Baden im Deutschen Teckelklub 1888 e.V.

### **Badischer Dachshundclub - Gruppe Mittelbaden e.V.**

Als Zuchtverband des deutschen Raseteckels anerkannt beim Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) und den Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) in der Federation cynologique Internationale (FCI)



4. Die Wahlvorschlagsliste für die Delegierten und deren persönlicher Vertreter werden vom Vorstand erstellt und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
5. Die Wahl der Delegierten und deren persönlicher Vertreter erfolgt in geheimer Wahl.
6. Der Delegierte bekleidet ein Vereinsamt, das ihm von der Gesamtheit der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung übertragen wird.
7. Der Delegierte erhält einen Zuschuss zu seinen Auslagen nach einer vom geschäftsführenden Vorstand getroffenen Regelung.

## **§ 20 Ordnungsausschuss**

1. Ordnungsaufgaben übernimmt der Vorstand oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Ordnungsausschuss.
2. Der Vorstand/ Ordnungsausschuss kann erkennen auf
  - Verwarnung
  - Verweis
  - Ausstellungs- und Prüfungssperre.
3. Entscheidungen sind mit ausführlicher Begründung schriftlich abzufassen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Je eine Kopie ist dem Vorsitzenden des BDC und dem Präsidenten des DTK zu übermitteln.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes oder des Ordnungsausschusses kann Beschwerde beim Disziplinarausschuss des DTK eingelegt werden.

## **§ 21 Haftungsbeschränkung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingen einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt. Der Vorstand haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit entstehen.



**§ 22 Schlussbestimmungen**

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.
2. Die genehmigte Satzung der Gruppe Mittelbaden, sowie genehmigte Satzungsänderungen, sind beim DTK und BDC zu hinterlegen.

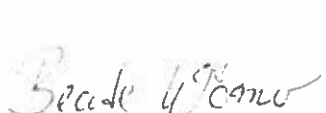

**§ 23 Auflösung der Gruppe Mittelbaden**

1. Die Gruppe Mittelbaden kann durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Diese Mitgliederversammlung bestimmt ihren Liquidator selbst.
3. Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens bestimmt diese letzte Mitgliederversammlung.
4. Bei Auflösung des Vereins (oder Wegfall der Steuerbegünstigung) ist das vorhandene Vermögen einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten, gemeinnützigen Körperschaft zum Zwecke der Tierzucht zuzuführen.

**§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Achern, den 19.03.2016

		
1. Vorsitzender Beate Wörner	2. Vorsitzender Felix Supke	



**BADEN-WÜRTTEMBERG**

**Amtsgericht Mannheim  
- Registergericht -**

VR 220420

**Amtlicher aktueller Ausdruck**

Datum des Abrufs aus dem Register: 16.03.2017

Datum der letzten Eintragung: 17.11.2016

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Vereinsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Mannheim, den 16.03.2017

**Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle**

  
Ladinger  
Justizangestellte

